

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 43		DIENSTAG, DEN 22. NOVEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite	
11. 11. 2011	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	501	
15. 11. 2011	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg	502	
	3030-2		
15. 11. 2011	Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes	503	
	3010-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek Vom 11. November 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Wandsbek

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 1. April 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingsmarkt auf dem Wandsbeker Marktplatz und im Quarree“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 17. Juni 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbek rockt“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 23. September 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Wiesn“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, den 4. November 2012, aus Anlass der Veranstaltung „Wandsbeker Spieletage“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein.

(5) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 gilt für den Bezirk Wandsbek (Stadtteile Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf und Rahlstedt; Ortsteile 501 bis 526).

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 11. November 2011.

Das Bezirksamt Wandsbek

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über das Notarversorgungswerk Hamburg

Vom 15. November 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 77), geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Satzung“ durch die Wörter „Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg gemäß § 10 (Satzung)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Satzung kann
 1. vorsehen, dass Mitglieder bei Nachweis einer anderen Versorgung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht befreit werden,
 2. vorsehen, dass die Mitgliedschaft erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen,
 3. ein Höchst Eintrittsalter vorsehen.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3
Organe
Organe des Versorgungswerks sind der Präsident des Versorgungswerks, der Verwaltungsrat und die Versammlung der Hamburgischen Notarkammer.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Soweit für die Höhe der Beiträge das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen maßgebend sind, gelten die §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
 - 4.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Veränderungen haben die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen. Solange ein Mitglied oder ein sonstiger Leistungsberechtigter einer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann das Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Beiträge schätzen sowie Leistungen einstellen, zurückbehalten oder kürzen. Beiträge dürfen nur geschätzt oder Leistungen eingestellt, zurückbehalten oder gekürzt werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist nachgekommen ist.“
 - 4.3 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) Für Beiträge, die drei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge sowie die durch die Eintreibung der Beiträge entstehenden Kosten erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich nach Maßgabe der Satzung Zinsen berechnet werden. Der Säumniszuschlag, die Zinsen und die zu erstattenden Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.
(4) Rückständige Beiträge, Säumniszuschläge, Zinsen und die Kosten der Beitreibung werden auf Grund eines von dem Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Bescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Die Zwangsvollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung des vollstreckbaren Bescheides beginnen. Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist § 767 Absatz 2 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.“
5. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 14. April 2010 (BGBl. I S. 410, 416), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“
6. § 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - 7.2 Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Satzung der Hamburgischen Notarkammer“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - 7.2.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 7.2.2.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Nachversicherung gemäß § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,“.
 - 7.2.2.2 In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 7.2.2.3 Es wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Erstattung und die Übertragung von Beiträgen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft.“
 - 7.2.3 Es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Satzung kann vorsehen, dass Leistungen
 1. bedingt,
 2. befristet,
 3. unter Vorbehalt des Widerrufs,
 4. unter Auflage,
 5. unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage

gewährt werden. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass eine Leistung erst von dem Kalendermonat an geleistet wird, in dem die Leistung beantragt wird.“

7.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Versammlung der Hamburgischen Notarkammer beschließt nach Maßgabe ihrer Satzung über den Erlass und die Änderung der Satzung über das

Notarversorgungswerk Hamburg. Die Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg wird durch die Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer und des Versorgungswerks ausgefertigt.“

8. In § 11 Satz 1 werden hinter dem Wort „bestehen“ die Wörter „oder eine dem Betroffenen auferlegte Auflage nicht erfüllt wurde“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. November 2011.

Der Senat

Elftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Vom 15. November 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 436), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zahl „95“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
2. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Dienstliche Beurteilungen

(1) Richter sind regelmäßig zu beurteilen (Regelbeurteilung); sie sind zudem zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (Anlassbeurteilung). Die für die Justiz zuständige Behörde kann in Beurteilungsrichtlinien nähere Bestimmungen treffen, insbesondere die Beurteilungszeiträume für die Regelbeurteilungen bestimmen und bei Richtern auf Lebenszeit Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

(2) Beurteilt werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters. Bei der Beurteilung sind die sich

aus § 26 Absätze 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu beachten. Eine Stellungnahme zum Inhalt richterlicher Entscheidungen ist unzulässig.

(3) Die Beurteilung ist dem Richter zu eröffnen und auf Wunsch mit ihm zu erörtern.“

3. In § 7 Absatz 4 Nummer 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959, 2960),“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 495), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder und ihre Stellvertreter“ durch die Wörter „Mitglieder und ihrer Stellvertreter“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
6. § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - 6.2 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. mit dem Verlust der Wählbarkeit und“.

- 6.3 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
7. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Senator“ die Wörter „oder im Ausnahmefall ein Staatsrat“ eingefügt.
8. In § 33 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Aufsicht führenden Richter“ durch das Wort „Direktoren“ ersetzt.
9. In § 40 Nummer 7 wird die Bezeichnung „§ 33 Absatz 4 Satz 3“ durch die Bezeichnung „§ 33 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
10. In § 56 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetzes“ durch die Textstelle „Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.
11. In § 82 wird hinter der Textstelle „Vorschriften des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 105), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

12. Es wird folgender § 96 angefügt:

„§ 96

Ausführung des Richterwahlgesetzes

Mitglied kraft Amtes im Richterwahlausschuss im Sinne des § 3 Absatz 3 des Richterwahlgesetzes vom 25. August 1950 (BGBl. III 301-2), zuletzt geändert am 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022, 3024 und 3025), in der jeweils geltenden Fassung ist das für den Geschäftsbereich der Justiz zuständige Mitglied des Senats.“

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nummer 6.2 findet Anwendung mit dem Beginn der Siebzehnten Amtszeit des Richterwahlausschusses nach dem Hamburgischen Richtergesetz.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. November 2011.

Der Senat